

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge
Maschinenbau mit den Studienrichtungen
Energie- und Umwelttechnik,
Fertigungstechnik,
Konstruktionstechnik,
Stahlbau
und
Werkstofftechnik mit den Studienschwerpunkten
Neue Werkstoffe,
Oberflächentechnik, Korrosion
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 23. Juni 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik vom 14. Februar 1997 (GABI. NW. 2 S. 735), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 22** Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Studienordnung“ ersetzt durch das Wort „Praxissemesterordnung“.
2. **§ 35** Abs. 2 Satz 4 lautet: „Auf Antrag findet für diese Studierenden die Diplomprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung“.
3. In **Anlagen 1 bis 6** werden unter II Wahlpflichtfächer nach dem letzten Fach jeweils als zusätzliche Fächer aufgenommen:
 - a) das Fach „Freies Wahlpflichtfach (Wf3)“ mit der Prüfungsart „LN“;
 - b) das Fach „Weg in die Selbständigkeit“ mit der Prüfungsart „LN“.
4. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:
 - a) unter I Pflichtfächer Hauptstudium entfällt im Fach „Moderne Konstruktionsmethoden“ der ausgewiesene Teilnahmenachweis „TN“ und wird bei dem Fach „Strömungsmechanik“ ausgebracht;
 - b) unter II Wahlpflichtfächer wird beim Fach „Kälte- und Klimatechnik“ die Semesterangabe „7“ durch „4“ ersetzt;
 - c) unter II Wahlpflichtfächer wird als erstes Fach das neue Fach „Strömungsmaschinen“ mit der Prüfungsart „FP“ und der Semesterangabe „5“ sowie der Angabe „TN“ aufgenommen.

5. **Anlage 5** wird wie folgt geändert:
- unter I Pflichtfächer Hauptstudium wird die Bezeichnung des Fachs „Sonderstähle, NE-Metallurgie“ geändert in „Sonderstähle, NE-Metalle“;
 - unter I Pflichtfächer Hauptstudium wird beim Fach „Oberflächentechnik“ die Anzahl der TN von 3 auf 2 geändert;
 - unter II Wahlpflichtfächer wird die Bezeichnung des Fachs „Fehler in metall. Werkst./Bruchmechanik“ geändert in „Schadensanalyse von Metallen“.
6. In **Anlage 6** wird unter II Wahlpflichtfächer die Bezeichnung des Fachs „Fehler in metall. Werkst./Bruchmechanik“ geändert in „Schadensanalyse von Metallen“.
7. **Anlage 7** wird wie folgt geändert:
- bei den Erläuterungen zu Wf1, Wf2 und AWL wird jeweils der Klammerzusatz „Wahlpflichtfach im Hauptstudium“ bzw. „Wahlfach im Hauptstudium“ gestrichen;
 - bei der Erläuterung zu AWL werden die Worte „nicht technisches“ gestrichen;
 - nach der Erläuterung zu Wf2 wird folgende Erläuterung eingefügt:
„Wf3 Freies Wahlpflichtfach, vermittelt Schlüsselqualifikationen und Sondergebiete für den Maschinenbau aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats. Der Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekanntgegeben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

Diese Satzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 6.4.1998 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 6.5.1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 23.6.1998.

Dortmund, den 23. Juni 1998

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann